



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Nachtragshaushalt ("Manovra correttiva") 2017 2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

NACHTRAGSHAUSHALT ("MANOVRA CORRETTIVA") 2017

Am 24. April wurde im Amtsblatt der Republik die Eilverordnung Nr. 50/2017 veröffentlicht, welche einige Neuerungen im Bereich Steuerrecht vorsieht und sofortige Gültigkeit hat. Die Verordnung muss innerhalb 60 Tagen in ein ordentliches Gesetz umgewandelt werden und bereits im Vorfeld ist zu hören, dass es sicherlich einige Änderungen geben wird. Im Nachfolgenden werden die wichtigsten Neuerungen angeführt:

Ausweitung des "Split Payment" ab 01. Juli 2017 (Art. 1)

Mit dem Stabilitätsgesetz 2015 wurde mit Wirkung 01. Jänner 2015 das "Split-Payment-Verfahren" bei der Abführung der MwSt. eingeführt, wonach die MwSt. auf die ausgestellten Rechnungen an öffentliche Körperschaften nicht mehr der Rechnungssteller an die Agentur abführen muss, sondern die öffentliche Körperschaft selbst. Nun hat der Gesetzgeber wahrscheinlich eine erhöhte Hinterziehung der MwSt. bei anderen öffentlichen Körperschaften festgestellt und wahrscheinlich hat die Einführung des "Split-Payment-Verfahrens" beachtliche Mehreinnahmen gebracht, sodass er entschlossen hat, das "Split Payment" auf folgende Bereiche auszuweiten:

- **Für alle Rechnungen, welche Freiberufler und Handelsvertreter an die öffentlichen Körperschaften ausstellen.** Die genannten Subjekte mussten bisher kein Split Payment anwenden, da sie bereits einen Vorsteuereinbehalt auf der Rechnung ausweisen
- **alle Staatliche und lokale öffentliche Körperschaften, sowie die von diesen Körperschaften beherrschten Gesellschaften** (sogenannte Inhouse-Gesellschaften);
- **Gesellschaften, welche wiederum von den Gesellschaften des vorherigen Punktes kontrolliert werden;**
- **Umsätze gegenüber den inländischen börsennotierten Gesellschaften, welche im Börsenindex FTSE MIB eingetragen sind.**

Damit sich die Software-Hersteller anpassen können, **gelten die Neuerungen ab 01. Juli 2017.**

Der Geltungsbereich kann jedoch nicht mit dem Leistungszeitraum gleichgesetzt werden, sodass die Ausweitung für alle ab diesem Datum ausgestellten Rechnungen gilt. Somit müssen die Rechnungen mit "Split Payment" ausgestellt werden, wenn die Rechnung bspw. am 03. Juli ausgestellt wird, sich jedoch auf eine Leistung bezieht, welche im Juni gegenüber einer Körperschaft erbracht wurde, für welche nach den bisherigen Bestimmungen kein "Split Payment" anwendbar gewesen wäre.

Es bedarf jedoch einer weiteren Zustimmung der EU, welche mit Entscheid vom 14. Juli 2015 das "Split-Payment-Verfahren" lediglich bis 31. Dezember 2017 genehmigt hat.

Zeitliche Einschränkung des MwSt.-Abzuges (Art. 2)

Die Möglichkeit, die MwSt. auf Eingangsrechnungen von der geschuldeten MwSt. abzuziehen, wird nun zeitlich eingeschränkt. Bisher konnte man die MwSt. auf die Eingangsrechnungen bis spätestens der Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung des **zweiten folgenden Jahres** abziehen.

Neue Regelung

Der Anspruch auf Abzug der MwSt. auf die Eingangsrechnungen kann nur mehr in dem Jahr geltend gemacht werden, in welchem der Anspruch entsteht und zwar bis zur Abgabe der MwSt.-Jahreserklärung des jeweiligen Jahres.

Dies kann in der Praxis einige Probleme bereiten, da es relativ oft passiert, dass einige Rechnungen erst verspätet erhalten werden oder dass es vergessen wird, die Rechnungen für die Erfassung der Buchhaltung abzugeben.

Änderungen bei Verrechnungen von Guthaben (Art. 3)

Die Verrechnung von Guthaben jedwelcher Art unterliegt nun strengeren Einschränkungen. So können besonders zwei Punkte hervorgehoben werden:

1. Reduzierung des Betrages, für welchen ein Bestätigungsvermerk ("visto di conformità") des Freiberuflers notwendig wird

Damit Guthaben im Bereich MwSt., IRES/IRPEF, IRAP, Ersatzsteuern, Vorsteuern, regionale Zusatzsteuern u.ä. über einen Betrag von 5.000 Euro verrechnet werden können, bedarf es nun des Bestätigungsvermerkes des Freiberuflers. Somit wird das Limit von aktuell 15.000 Euro auf 5.000 Euro reduziert.

2. Übermittlung F24 mittels telematischer Dienste der Agentur bei Guthabenverrechnungen

Falls ein Guthaben, unabhängig vom Betrag, auf dem F24 mittels horizontaler Verrechnung angegeben wird, muss das F24 zwingend über die telematischen Dienste der Agentur (Fisconline, Entratel) übermittelt werden. Während bisher lediglich für MwSt.-Guthaben ab 5.000 Euro eine Einschränkung galt, gilt die neue Regelung nun für folgende Guthabenverrechnungen:

- Mehrwertsteuern, Einkommenssteuern (IRPEF / IRES) und reg. Wertschöpfungssteuer IRAP;
- Regionale und kommunale Zusatzsteuern;
- Vorsteuern und Ersatzsteuern;
- Steuerguthaben aus der Steuererklärung, Übersicht RU (Fernwärme, Carbon Tax, SSN-Beitrag, Bonus Alberghi...)

Am 17. Mai 2017 hat die Agentur klargestellt, dass die Verpflichtung zur telematischen Übermittlung nicht besteht, falls

- Verrechnungen des Renzi Bonus (mit Kodex 1655) bzw.
- Steuerverrechnungen bei Steuerausgleich Mod. 730

durchgeführt werden. In ausschließlich diesen beiden Fällen kann das F24 weiterhin mit Homebanking eingezahlt werden.



Die Regelungen gelten ab dem 24. April und müssen unbedingt bei den nächsten F24 Einzahlungen berücksichtigt werden.

Die neue Regelung gilt nur für MwSt.-Subjekte - Privatpersonen sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Steuerregelung bei kurzfristigen Vermietungen (Art. 4)

Die Regelung betrifft die sogenannten privaten Vermietungen von Eigenheimen, für die es bisher keine klare Regelung gab. Als Musterbeispiel gilt dabei das sogenannte "AIRBNB". Bisher gab es für diese Vermietungen keine konkrete steuerliche Bestimmung. Nun sieht der Gesetzgeber vor, dass die Besteuerung vorab im Ausmaß der Einheitssteuer "Cedolare secca" erfolgt und 21% an Steuern entrichtet werden. Dabei wird die Steuer nicht erst in der Steuererklärung entrichtet, sondern die Anbieter (AIRBNB, Booking.com etc.) tätigen einen Einbehalt von 21% bereits bei der Bezahlung. Falls für diese Mieteinnahmen nicht die Einheitsbesteuerung angewandt wird, sondern die Besteuerung normal und progressiv erfolgt, gilt der Abzug als Vorsteuer und kann in der Steuererklärung angerechnet werden. Die Onlineportale übermitteln die Daten an die Agentur der Einnahmen, sodass diese eine Querkontrolle hat, ob die Einnahmen besteuert wurden oder nicht. Die Regelung gilt für die Mieten ab dem 01. Juni 2017 und es wird noch eine Durchführungsbestimmung seitens der Agentur erlassen.

Einschränkungen bei der Eigenkapitalförderung ACE (Art. 7)

Die Förderung besteht im Abzug eines gewissen Prozentsatzes der nicht ausgeschütteten Gewinne oder Kapitaleinzahlungen bei ordentlicher Buchführung. Für die Kapitalgesellschaften galten immer die Zuwächse im Nettovermögen im Vergleich zum Stand 31. Dezember 2010, während für die Personengesellschaften und Unternehmen mit ordentlicher Buchführung der aktuelle Stand des Nettovermögens zum Jahresende als Berechnungsgrundlage verwendet wurde. Mit dem Bilanzgesetz wurde bestimmt, dass auch die letztgenannten ab 2016 die Vorschriften der Kapitalgesellschaften anwenden müssen. Weiteres wurde der Prozentsatz erheblich reduziert.

Mit dem Nachtragshaushalt wird nun festgelegt, dass nicht mehr die Zuwächse ab 2010 zählen, sondern nur mehr jene der letzten 5 Jahre. Die Regelung gilt für die Kapitalgesellschaften zwar erst ab 2017, jedoch kann diese neue Regelung bereits für die Akontozahlungen 2017 berücksichtigt werden. Für die Personengesellschaften und Einzelunternehmen mit ordentlicher Buchführung gilt eine Übergangsregelung bis 2019, sodass für diese Jahre der Unterschied zwischen 2010 und 2015 als Basiswert verwendet wird. Ab 2020 gilt dann dieselbe Regelung wie auch für die Kapitalgesellschaften.

Erhöhung des Limits zur Mediationspflicht (Art. 10)

Ab 01. Jänner 2018 gelten neue Limits für die obligatorische Durchführung eines Beschwerdeantrages ("Reclamo"). So muss ab einem Streitwert von 50.000 Euro (bisher 20.000 Euro) ein obligatorischer Antrag auf Beschwerde und Mediation eingereicht werden, bevor der Rekurs durchgeführt wird.

Begünstigte Abfindung von Steuerstreitverfahren (Art. 11)

Die begünstigte Abfindung der Steuerzahlkarten ist mit 21. April abgelaufen. Da dies ein ziemlich großer Erfolg war, wird nun eingeführt, dass alle zum Stichtatum 31. Dezember 2016 geltenden Steuerstreitverfahren ebenso begünstigt abgefunden werden können. Bis 30. September 2017 muss der Antrag gestellt werden. Während die Steuern vollständig gezahlt werden müssen, werden die Zinsen und Verwaltungsstrafen nachgelassen.

Regelung bei Austritt vom Regime der Unternehmenssteuer IRI (Art. 58)

Mit dem Bilanzgesetz 2016 wurde eine neue Unternehmenssteuer IRI eingeführt, welche vorsieht, dass für alle nicht ausgezahlten Gewinne wahlweise die IRI in Höhe von 24 % angewandt werden kann. Die Option ist für 5 Jahre bindend. Nun wird festgelegt, dass im Falle eines Austrittes aus der Option die gesamten Gewinnrücklagen progressiv zu besteuern sind und eine Steuergutschrift von 24 % gewährt wird. Zusammenfassend kann gesagt werden:

- falls man aus der Option austritt, müssen alle Gewinnrücklagen progressiv besteuert werden. Dies hat Nachteile, da im Zeitraum von 5 Jahren einige Rücklagen anreifen können, welche dann im Jahr des Austrittes überproportional besteuert werden müssen;
- die Ersatzbesteuerung ist nur aufschiebend, da die Gewinnrücklagen früher oder später womöglich immer progressiv besteuert werden müssen.

Verfasser: dr. Markus Hofer

TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Dienstag, 16. Mai 2017

MwSt. - Abrechnung für April

MwSt. - Abrechnung für 1. Trimester

MwSt. - Split Payment für April (institutionell für öffentliche Körperschaften)

INPS - 1. Fixrate für Handwerker und Kaufleute

Donnerstag, 25. Mai 2017

Intrastat - Monatliche Meldung für April

Mittwoch, 31. Mai 2017

Meldung MwSt.-Abrechnung - 1. Trimester 2017